

## Spitexbewilligung – Zuständigkeiten BKSD und VGD zur Prüfung der Erteilung einer Spitexbewilligung BL für Heime der Behindertenhilfe mit Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetz (SGS 853) durch die VGD

Im Hinblick auf ein effizientes und koordiniertes Prüfverfahren haben die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft festgelegt, welche Anforderungen für eine Spitexbewilligung mit der Anerkennung der Behindertenhilfe als erfüllt gelten und welche Prüfindikatoren zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 1. Anforderungen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) § 2 «Bewilligungsgesuch für ambulante Einrichtungen»

<b>Bestimmung gemäss APV § 2:</b> <i>Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Organisation der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) oder einer intermediären Einrichtung nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</i>	<b>Anforderungen an Heime der Behindertenhilfe</b> <i>(sinngemässe Bezugnahme auf die Kriterien der kantonalen Betriebsbewilligung)</i>	<b>Zuständigkeit Antragsverfahren</b>
<i>a. Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten;</i>	Mit Anerkennung der Behindertenhilfe abgedeckt.	Zuständigkeit: BKSD
<i>b. Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur sowie bei intermediären Einrichtungen über die <b>Anzahl Plätze</b>;</i>	Das Gesuch umfasst Angaben, wie viele Personen durch die Spitex betreut werden.	Zuständigkeit: BKSD Angaben Anzahl betreuter Personen: VGD
<i>c. Betreuungs- und <b>Pflegekonzept</b>;</i>	Das Pflegekonzept entspricht den Vorgaben der VGD.  Das Betreuungskonzept entspricht den Vorgaben der BKSD	Zuständigkeit für das Betreuungskonzept: BKSD.  Zuständig für das Pflegekonzept (oder die, die Pflege betreffenden Teile des Betreuungs- und Pflegekonzept): VGD.
<i>d. Personalien und aktueller Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution verantwortlichen Person;</i>	Behindertenhilfe: für sämtliches Personal müssen Strafregisterauszüge (bei der Trägerschaft) vorliegen.  Mit der Anerkennung durch die Behindertenhilfe abgedeckt	Zuständigkeit: BKSD

e. Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Pflege fachlich verantwortlichen Person sowie deren Stellvertretung;	Fachliche Qualifikation, sowie Eintrag in das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG)	Zuständigkeit: VGD
f. Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikationen des Personals;	Stellenplan; Grundpflege kann durch Betreuungspersonal ausgeführt werden und wird entsprechend bei der Berechnung der Pflege-Fachpersonalquote nicht berücksichtigt.	Zuständigkeit betreffend Pflegefachpersonalquote Behandlungspflege: VGD
g. Nachweis des Qualitätssicherungssystems	Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss den „Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1“ sind alle nicht bereits abgedeckten Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant (siehe 2. Zusätzliche Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant) relevant.	Zuständigkeit „Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1“: BKSD.  Zuständig für die definierten Anforderungen gemäss qualivista Ambulant: VGD.
h. Hygienekonzept	Hygienekonzept gemäss Anhang 2	Zuständig: VGD.
i. Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle	<a href="#">BL – Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex Basel</a>	Zuständig: VGD
j. Nachweis der Haftpflichtversicherung;	Nachweis Haftpflichtversicherung	Zuständig: VGD.
k. Angaben zur pharmazeutischen Betreuung, wenn eine Hausapotheke geführt wird;	Apothekenbewilligung: Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen und Prozesse werden einmal pro Jahr durch den zuständigen Vertragsapotheker/die zuständige Vertragsapothekerin überprüft.  Kopie des Vertrags/der Bewilligung der Heilmittelbehörde	Zuständig: VGD.
l. für intermediären Einrichtungen ein Notfallkonzept	Ergänzung betreffend Meldewege medizinische Notfälle (z.B. Flow-Chart)	Zuständig für die Ergänzungen betreffend Meldewege medizinische Notfälle: VGD.

Tabelle 1: Anforderungen gemäss APV

## **2. Zusätzliche Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant**

Die Einhaltung von Qualitätsanforderungen in den folgenden Bereichen ist zusätzlich zur Einhaltung der Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1“ nachzuweisen (siehe Tabelle im Anhang 1).

- Aktuelle Spitexbewilligung (0101B05)
- Pflegefachverantwortung (0101E03)
- Qualifikation Pflegefachverantwortung (0102B)
- Qualifikation Pflegende (0102D)
- Personaleinsatzplanung Pflegepersonal (0102G02)
- Rechnungswesen (0103A)
- Pflege- und Betreuungskonzept (0201B)
- Pflegebedarf (0201D)
- Pflege- und Betreuungsdokumentation (0201I)
- Medikamentenverwaltung (0201J) - Vorliegen einer Bewilligung, dem Vertrag mit einer Vertragsapothek und sowie dokumentierte Kontrolle durch Vertragsapothek)
- Sicherheitskonzept (0302A) - in Bezug auf Sturzgefährdung und Infektions- und Ansteckungsgefahr)
- Hygienekonzept (0302B)

## **3. Weitere Anforderungen**

- a) Die antragsstellende Institution verpflichtet sich, die KVG-Erträge gemäss den Vorgaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote im BAB auszuweisen. Eine Doppelfinanzierung von Leistungen ist ausgeschlossen.
- b) Die antragsstellende Institution informiert die kantonalen Stellen über die Erfüllung der nachfolgenden weiteren Anforderungen. Diese werden nicht durch den Kanton geprüft.
  - Beitritt zu einem Tarifvertrag für Pflegeleistungen
  - Einführung eines Bedarfsabklärungsinstruments für Pflegeleistungen
- c) Allfällige Datenaufbereitung zuhanden der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

## **4. Verfahren**

Die Anforderungen, die gemäss den Tabellen 1 und 2 mit der Anerkennung der Behindertenhilfe abgedeckt sind, gelten für Heime mit einer Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetz als erfüllt und werden im üblichen Rhythmus gemäss BHG § 27 resp. BHV § 39 und 40 überprüft.

Die Anforderungen in Zuständigkeit der VGD werden bei Antragsstellung durch das Amt für Gesundheit geprüft. Die Einhaltung der zusätzlichen Qualitätsvorgaben ist mittels externem Audit nachzuweisen. Die Überprüfung erfolgt durch die von der Qualitätskommission bezeichneten Qualitätskontrollstelle.

Die Verantwortung zur Erfüllung der Anforderungen trägt die Heimleitung.

**5. Weiterführende Informationen zur Einstufung des Fachpersonals:**

**<https://www.curaviva.ch/Fachinformationen/Human-Resources-und-Karriere/Bildung/Pzf5N/>**